

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 45 (1937)

**Heft:** 6

**Artikel:** Merkblatt für das Verhalten der Samariter bei Verkehrsunfällen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974256>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gar nichts mit ihnen zu tun haben und führen unser Denken auf die sonderbarsten Abwege. Dadurch entsteht dann auch die Verworrenheit der Traumgebilde, weil die verknüpften Vorstellungen ganz verschiedenen Vorstellungskreisen angehören. Der Zusammenhang mit den Wachgedanken geht so allmählich verloren, die Gedankenkomplexe zersetzen sich und immer mehr wird das Bewusstsein eingeengt. Die Vorstellungen vereinfachen sich, und schliesslich geht die Fähigkeit zu bewusster Gedankenverknüpfung ganz verloren. Das Bewusstsein hat sich aufgelöst, und wir verfallen nun in den Tiefschlaf. Es ist

also eine allmählich zunehmende Erschwerung der Hirnfunktion, die dann schliesslich im Tiefschlaf mit völligem Funktionszerfall endigt.

Beim gesunden Menschen vollzieht sich das in ausserordentlich kurzer Zeit und äusserst schneller Aufeinanderfolge. Meist schon wenige Minuten, nachdem er sich zum Schlaf niedergelegt hat, erreicht er die Stufe des Tiefschlafs. Auf jeden Fall kommt es hier dann auch noch nicht zur Bildung von Träumen. Erst in den Stunden des Nachschlafs entwickelt sich die seltsame Welt der Träume zu ihrer vollen Blüte.

(Prof. Dr. *Baeger* in «Rettung und Hilfe».)

## Merkblatt für das Verhalten der Samariter bei Verkehrsunfällen.

Herausgegeben vom Schweizerischen Samariterbund im Einverständnis mit dem Schweizerischen Roten Kreuz.

(Dieses Merkblatt wurde vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement durchgesehen und seine Herausgabe als zweckmässig befunden.)

### A. Eigentliche Samaritertätigkeit.

1. Absolute Ruhe bewahren; keine Aufregung! Unfallsituation rasch überblicken, gut beobachten, dann überlegen und hierauf handeln. Sich als Samariter ausweisen.

2. Sind Verletzte unter Fahrzeugen eingeklemmt, so rasch wie möglich sie zu befreien suchen. Wenn genügend Leute vorhanden, Fahrzeug vom Boden abheben, eventuell unter Zuhilfenahme von Wagenwinden, Hebebaum etc. und Unterschieben von Klötzen (Vorsicht!).

3. Sofort Verletzten die der Art der Verwendung entsprechende erste Hilfe leisten, weiteren Schaden verhüten. Blutverlust und Infektion zu vermeiden suchen (jeder Samariter trägt immer mindestens eine Verbandpatrone auf sich), Verletzte dürfen weggenommen werden, sofern ihre Lage entsprechend

den Weisungen in Ziffer 2 des Abschnittes B sofort genau markiert wird. Verunglückte an ruhigem, geschütztem Ort bequem lagern. Für Verband- und Labemittel sorgen (Bewusstlosen nichts einflössen). Vorbereitung für Transport.

4. Solange für Lebende irgend etwas getan werden kann, soll es unverzüglich geschehen.

5. Sich durch Zuschauer nicht in der Arbeit behindern lassen.

6. Beschaffung von Transportmitteln. Im schweizerischen Mittelland ist überall in einer Entfernung von höchstens 20 km ein Krankenautomobil vorhanden. Für Schwerverletzte (z. B. Bewusstlose, bei Oberschenkelbruch usw.) kommt nur Liegendtransport mit entsprechend eingerichteten Transportmitteln in Betracht. Leichtverletzte (im Notfall auch solche mit Unterschenkelbrüchen) können in

